

P Y T H A G O R A S



Alt-Herren- und Studenten-Vereinigung der Fachhochschule Lübeck · Fachbereich Bauwesen

Satzung

§1 Name und Sitz der Vereinigung

Die am 14. November 1947 gegründete Vereinigung führt den Namen Pythagoras, Alt-Herren und Studenten-Vereinigung der Fachhochschule Lübeck Fachbereich Bauwesen und hat ihren Sitz in Lübeck.

§2 Zweck der Vereinigung

1. Die Vereinigung setzt die Überlieferung des am 09.01.1897 gegründeten Vereins Lübecker Baugewerkschüler Pythagoras fort.
2. Die Vereinigung bezweckt:
 - a) Die Vertretung gemeinsamer Standesinteressen
 - b) Die Pflege der Geselligkeit und des kollegialen Verkehrs unter ihren Mitgliedern
 - c) Die Erweiterung und Vertiefung der technischen und wissenschaftlichen Bildung ihrer Mitglieder
3. Die Vereinigung übt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aus; sie ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

1. Die Vereinigung hat
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Alt-Herren und Alt-Herrinnen
 - c) Fördernde Mitglieder
 - d) Ehren-Alt-Herren und Ehren-Alt-Herrinnen
2. Als ordentliche Mitglieder dürfen nur Studentinnen/Studenten einer FH oder TH Fachrichtung Bauwesen aufgenommen werden.
3. Absolventinnen/Absolventen der Fachrichtung Bauwesen einer FH oder TH können aufgenommen und zu Alt-Herrinnen/Alte-Herren ernannt werden.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Hauptversammlung Alt-Herrinnen/Alt-Herren, die sich besondere Verdienste um die Vereinigung erworben haben, zu Ehren-Alt-Herrinnen/Ehren-Alt-Herren ernennen.
5. Ehren-Alt-Herrinnen/Ehren-Alt-Herren, die 50 oder mehr Jahre der Vereinigung angehören und sich stets für deren Interessen eingesetzt haben oder die das Amt des 1. Vorsitzenden 10 Jahre und mehr innegehabt hatten, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die

Hauptversammlung zu Ehren-Vorsitzenden ernannt werden. Die Vereinigung darf aber immer nur einen Ehren-Vorsitzenden haben.

6. Als fördernde Mitglieder können Einzelpersonen aufgenommen werden. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand. Die fördernden Mitglieder sollen die Vereinigung fördern, beraten und unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach Anmeldung und durch den Entscheid des Vorstandes.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder finden in allen Fragen gemäß §2 der Satzung Beratung und Unterstützung der Vereinigung. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht. Sie nehmen ihre Rechte in den Mitgliederversammlungen wahr.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Arbeit der Vereinigung zu unterstützen und zu fördern.

§ 7 Mitgliederbeiträge

1. Die Mitgliederbeiträge werden von der Hauptversammlung festgelegt. Es handelt sich im Einzelnen um
 - a) Jahresbeiträge für Alt-Herrinnen bzw. Alt-Herren und ordentliche Mitglieder
 - b) Mindestbeiträge für fördernde Mitglieder
2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.
3. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Betrag ermäßigen oder erlassen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Beitragsrückstand von zwei Beiträgen
2. Der Austritt aus der Vereinigung ist spätestens sechs Wochen zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
3. Durch Beschluss der Hauptversammlung können solche Mitglieder ausgeschlossen werden, die gegen die Interessen der Vereinigung verstoßen haben. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von 14 Tagen ab Mitteilung kann der Ausgeschlossenen beim Vorstand einen schriftlich zu begründenden Einspruch einlegen. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Hauptversammlung.
4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt der Anspruch auf das Vermögen und die Einrichtungen der Vereinigung und sind zum Eigentum der Vereinigung gehörende Gegenstände unverzüglich zurückzugeben. Für die laufende Periode gezahlte Beiträge verbleiben der Vereinigung.

§ 9 Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlungen
 - a) Hauptversammlung
 - b) Außerordentliche Hauptversammlung

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem /der 1. und 2. Vorsitzenden
 - b) dem / der 1. und 2. Kassierer/in
 - c) dem / der 1. und 2. Schriftführer/in
 - d) dem / der 1. und 2. Beisitzer/in
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Die Vereinigung wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Vereinigung zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ der Vereinigung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
6. Ein Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand aus, wenn ihm von der Hauptversammlung das Vertrauen entzogen wird oder durch freiwilligen Austritt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die nächste Hauptversammlung für dessen restliche Amtszeit einen Nachfolger.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet eine Hauptversammlung statt
 - a) Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
 - b) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
 - c) Beschlüsse der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - d) Die Hauptversammlung entscheidet über
 - Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Vereinigung
 - Die Wahl der Kassenprüfer
 - Die Festlegung der Mitgliederbeiträge
2. Die außerordentliche Versammlung kann vom Vorstand jederzeit und muss auf Antrag von mindestens sechs Mitgliedern einberufen werden.

§ 12 Ausschüsse

Für die Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand ständige oder zeitlich begrenzte Ausschüsse einsetzen. Jeder Ausschuss wählt sich seinen Vorsitzenden selbst. Die Ergebnisse der Arbeiten der Ausschüsse sind dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen. Die/der Vorsitzende der Vereinigung hat das Recht, an den Sitzungen und Arbeiten der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Zur Prüfung der Kasse werden von der Hauptversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.
2. Die Kasse muss am Ende jedes Geschäftsjahres und kann nach Bedarf in der Zwischenzeit geprüft werden. Die Kassenprüfer haben die Buch- und Kassenführung zu prüfen und zu beurteilen. Sie haben ihre Prüfung so rechtzeitig durchzuführen, dass der Kassenbericht zur Hauptversammlung vorliegt.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden von der Hauptversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen. Die beabsichtigte Änderung muss aus der Tagesordnung der Hauptversammlung ersichtlich sein.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde am 14. November 2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.